

2. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Geesthacht vom 15.12.2015

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und des § 17 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl.Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), des § 45 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl.Schl.-H.S. 631) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl.Schl.-H. S. 622) und des § 1 Absatz 1, des § 2 Absatz 1, des § 4 und 6 Absatz 1 bis 5 und Absatz 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl.Schl.-H.S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl.Schl.-H.S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 09.12.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

1. Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung den Eigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben. Die Stadt Geesthacht erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen und für die Gehwegreinigung der Fußgängerzone Bergedorfer Straße Benutzungsgebühren nach § 6 KAG i. V. m. § 45 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 Straßen- und Wegegesetz (StrWG). Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenanteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Geesthacht.
2. Das öffentliche Interesse wird bei der Gebührenbemessung wie folgt berücksichtigt:

Sommerreinigung / Winterdienst			
Reinigungsklasse 1	Reinigungsklasse 2	Reinigungsklasse 3	Fußgängerzone Bergedorfer Straße
35 %	20 %	15 %	35 %

§ 2

Reinigung der Straßen

Art und Umfang der Reinigung werden in der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Geesthacht geregelt.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer oder Wohnungs- oder Teileigentümer des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner.
Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner
- (2) Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Wasserläufe, der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, der Lärmschutzwälle, der Friedhöfe und der Hafen- und Gleisanlagen.
- (3) Wechselt der Gebührenpflichtige im Laufe des Kalendervierteljahres, so sind für die Gebühren dieses Vierteljahres der bisherige und der neue Pflichtige Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Reinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben. Maßstab für die Gebühr ist nach näheren Bestimmungen der nachfolgenden Absätze die Straßenfrontlänge sowie die Reinigungsklassen.
- (2) Für die anliegenden Grundstücke ist die Straßenfrontlänge die gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der zu reinigenden Straße und dem anliegenden Grundstück.
- (3) Bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt, gilt als Straßenfrontlänge zwei Drittel der längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschieds zu der tatsächlichen Straßenfrontlänge.
- (4) Bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger), gilt als Straßenfrontlänge die längste Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße.
- (5) Zur Ermittlung der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße gem. Abs. 3 und 4 gilt als Bezugspunkt für die erforderliche Parallelverschiebung

1. die Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der zu reinigenden Straße und dem anliegenden Grundstück bei einem geraden Grenzverlauf zu der zu reinigenden Straße,
2. die Verbindungsgerade zwischen den beiden an der Straße liegenden äußersten Grundstücksecken bei einem Grundstück mit ungeradem Grenzverlauf zu der zu reinigenden Straße (z. B. Kurvengrundstücke),
3. bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße angrenzt, die nach den vorstehenden Ziffer 1 und 2 entsprechend zu ermittelnde gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie bzw. Verbindungsgerade der Straße und des Flurstücks, über welches das Grundstück erschlossen wird. Wird das Grundstück über mehrere Flurstücke erschlossen, ist das an der zu reinigenden Straße liegende Flurstück, welches dem Grundstück am nächsten liegt, maßgeblich.

Die Grundstücksbegrenzungslinie bzw. die Verbindungsgerade ist in gerader Linie fiktiv zu verlängern, wenn aufgrund der Lage des Grundstücks zur Straße Teile des Grundstücks oder das gesamte Grundstück nicht parallel zu ihr liegen. Die fiktive Straßenfrontmeterlänge des maßgeblichen Grundstücks ergibt dabei maximal die Frontmeterzahl des realen Straßenverlaufs der zu reinigenden Straße.

- (6) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden die sich ergebenden Meter und Zentimeter auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.
- (7) Wird ein Grundstück durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen, wird die Benutzungsgebühr für jede dieser Straßen entsprechend der Reinigungsklasse erhoben.

- (8) Die jährliche Benutzungsgebühr für die Sommerreinigung beträgt je Meter:

a) in Reinigungsklasse S1	4,01 Euro
b) in Reinigungsklasse S2	4,94 Euro
c) in Reinigungsklasse S3	5,25 Euro
d) für die Gehwegreinigung Fußgängerzone Bergedorfer Straße	40,31 Euro

- (9) Die jährliche Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt je Meter:

a) in Reinigungsklasse W1	0,57 Euro
b) in Reinigungsklasse W2	0,70 Euro
c) in Reinigungsklasse W3	0,12 Euro
d) für die Gehwegreinigung Fußgängerzone Bergedorfer Straße	0,57 Euro

- (10) Umfang der Straßenreinigung und der Winterwartung nach Reinigungsklassen in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2 Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Geesthacht) und der Gehwegreinigung in der Fußgängerzone Bergedorfer Straße:

Sommerreinigung

Reinigungsklasse	Straßenart	Reinigungshäufigkeit	Gereinigt wird
------------------	------------	----------------------	----------------

S1 = Klasse 1 / Tour 1	Hauptverkehrsstraße / OD / Bus	14tägig	Fahrbahn
S2 = Klasse 2 / Tour 2	Haupterschließungsstraße	14tägig	Fahrbahn
S3 = Klasse 3 / Tour 3	Anliegerstraße	14tägig	Fahrbahn
Fußgängerzone	Gehweg	5x wöchentlich	Fußgängerzone

Winterwartung

Reinigungsklasse	Straßenart	Winterwartung	Gewartet wird
W1 = Klasse 1 / Tour 1	Hauptverkehrsstraße / OD / Bus	nach Bedarf	Fahrbahn, Bushaltestellen
W2 = Klasse 2 / Tour 2	Haupterschließungsstraße	nach Bedarf	Fahrbahn
W3 = Klasse 3 / Tour 3	Anliegerstraße	nach Bedarf	Fahrbahn
Fußgängerzone	Gehweg	nach Bedarf	Fußgängerzone

- (11) Die als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Skizzen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Veranlagung, Erhebungszeitraum und Entstehung

- (1) Die Gebührenpflichtigen (§ 3) werden für die Zeit ihrer Gebührenpflicht veranlagt. Erhebungszeitraum ist ein Kalendervierteljahr (Quartal).

- (2) Der festsetzbare Gebührenanspruch für ein Quartal entsteht mit Ablauf des Quartals, in dem eine Gebührenpflicht besteht.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Ein neuer Gebührenbescheid wird nur bei gebührenrelevanten Änderungen erteilt.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wird in dem Bescheid bestimmt, dass der Bescheid auch für nachfolgende Quartale gilt, sind die Gebühren für die folgenden Quartale jeweils zum 15. desjenigen Monats fällig, der als übernächster Monat auf das Quartal folgt, für das eine Gebühr zu entrichten ist (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.).
- (3) Auf Antrag können die Gebühren auch zum 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist schriftlich bis zum 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres zu stellen.
- (4) Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung von dem 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (5) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr auf schriftlichen Antrag erstattet. Eine Erstattung kommt nicht in Betracht, wenn die Straßenreinigung auf Grund der Witterungsverhältnisse (Schnee, Frost) nicht durchgeführt werden kann. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten auf einem Teilstück der Straße.
- (6) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides sind Zahlungen auf der Grundlage der letzten Festsetzung zu entrichten.

§ 7

Erhebung von Daten

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 des Baugesetzbuches und des § 3 des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes der Stadt bekanntgeworden sind, sowie aus den vom Katasteramt zur Verfügung gestellten

Daten, aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen des städtischen Fachdienstes Steuern über die Erhebung von Grundsteuern durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 8

Inkrafttreten

Die §§ 1, 4 Absatz 8, 4 Absatz 9 treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Die §§ 4 Absatz 1 bis 7, 4 Absatz 10 bis 11, 5, 6 sowie die Anlage 1 treten rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Gebührenpflichtige dürfen aufgrund der rückwirkenden Änderungen nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen.

Gleichzeitig tritt die 1. Nachtragsatzung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung inkl. der Anlage 1 in der Stadt Geesthacht vom 01.01.2019 außer Kraft.

Geesthacht, den 15.12.2022

Olaf Schulze
Bürgermeister

Diese Gebührensatzung ist wiedergegeben in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.12.2022.